



LANDGERICHT HAMBURG

Az: 325 O 191/09

07.10.2009

Urteil

in der Sache

_____ ./_____

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 25

für Recht:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes – und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft – oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) zu unterlassen

1. zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen:

a) (in Bezug auf eine angebliche Affäre von S. M.- W. mit dem Kläger)
“Lieber Fußball als Tennis“;

und/oder

b) „Aus S. M.- W. und B. B. ist bekanntlich nichts geworden. Doch B.’ Ex tut der Klatschpresse einen Gefallen – und arbeitet nach Beinahe-M.- W.- B. angeblich an M.- W.- T..“;

und/oder

c) „Doch nun scheint es, dass auch die so schmachlich Verstoßene (sc. S. M.- W.) wieder Gefallen an der Männerwelt gefunden hat. Konkret: an Bayern-Stürmer L. T..“;

und/oder

d) „Seit zwei Wochen sollen M.- W. und T. eine Beziehung haben, berichtet er in der ‚Abendzeitung‘. Öffentlich sei das Geturtel geworden, als die beiden gemeinsam im M. In-Lokal ‚H. auftauchten – offensichtlich das Todesurteil für jegliche Geheimniskrämerei.“;

und/oder

e) „Nur wegen M.- W. sei T. zu einer Modenschau nach K. gereist, wo sie den Catwalk adelte. ‚Verstohlen‘ habe T. ihr dort ‚mit dem unteren Schnipsel seiner Krawatte‘ zugewinkt.“;

und/oder

- f) (in Bezug auf eine angebliche Affäre von S. M.- W. mit dem Kläger)
“Woher weiß schon wieder jeder von meiner Bundesliga-Romanze?“;

und/oder

2. im Zusammenhang mit den vorstehend unter 1.a) – f) bezeichneten Äußerungen/Textpassagen [bzgl. lit. b) und lit. c) unterstrichene Passagen] das auf www.web.de veröffentlichte Foto, das den Kläger zeigt (Bildunterschrift: „Nach Beinahe-M.- W.- B. nun M.- W.- T.“), zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen und/oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen.

- II.** Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
- III.** Die Kosten des Rechtsstreits fallen der Beklagten zur Last.
- IV.** Das Urteil ist hinsichtlich der obigen Ziffer **I.** (Unterlassung) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 28.000,00 und hinsichtlich der obigen Ziffer **III.** (Kosten) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf insgesamt € 28.000,00 festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch.

Die Beklagte unterhält die unter www.web.de abrufbaren Internetseiten. Dort hielt sie unter der Überschrift „Lieber Fußball als Tennis“ einen Artikel (Anl. K 2) zum Abruf bereit, in dem es u.a. wie folgt heißt (Kursiv-Hervorhebungen durch das Gericht):

„Aus S. M.- W. und B. B. ist bekanntlich nichts geworden. Doch B.’ Ex tut der Klatschpresse einen Gefallen – *und arbeitet nach beinahe M.- W.- B. angeblich an M.- W.- T.*“

...

Doch nun scheint es, dass auch die so schmäzlich verstoßene wieder gefallen an der Männerwelt gefunden hat. Konkret: an Bayern-Stürmer L. T.. Das will zumindest das Klatschpressen-Urgestein M. G. in Erfahrung gebracht haben. Seit zwei Wochen sollen M.- W. und T. eine Beziehung haben, berichtet er in der ‚Abendzeitung‘. Öffentlich sei das Geturtel geworden, als die beiden gemeinsam im M. In-Lokal , H. auftauchten - offensichtlich das Todesurteil für jegliche Geheimniskrämerei.

... Nur wegen M.- W. sei T. zu einer Modenschau nach K. gereist, wo sie den Catwalk adelte. ‚Verstohlen‘ habe T. ihr dort ‚mit dem unteren Schnippel seiner Krawatte‘ zugewinkt.

Am gleichen Tag wurde laut ‚AZ‘ übrigens eine gewisse S. C. in K. gesichtet – und falls S. M.- W. wirklich etwas mit L. T. haben sollte, kann sie mit der ja eine Selbsthilfe-Gruppe gründen: ‚woher weiß schon wieder jeder von meiner Bundesliga-Romanze?‘“

Dem Artikel war ferner u.a. eine Fotografie beigelegt, die den Kläger zeigt.

Da der Kläger diese Veröffentlichung (kursiv hervorgehobene Teile) nicht hinnehmen mochte, erwirkte er die den Parteien bekannte einstweilige Verfügung der Kammer vom 09.02.2009 (Az.: 325 O 35/09).

Mit anwaltlichem Schreiben vom 07.04.2009 (Anl. K 4) forderte der Kläger die Beklagte zur Abgabe der Abschlusserklärung auf. Die Beklagte gab die geforderte Erklärung nicht ab.

Der Kläger macht geltend, durch die Verbreitung der beanstandeten Textpassagen werde er in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Die Textpassagen seien unwahr. Unabhängig davon verletzen die Passagen auf jeden Fall seine (des Klägers) Privatsphäre.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung der gesetzlich vorgesehenen Zwangsmittel zu unterlassen,

1. zu behaupten bzw. Behaupten zulassen, zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen:

a) (in Bezug auf eine angebliche Affäre von S. M.- W. mit L. T.)
“Lieber Fußball als Tennis“;

und/oder

- b) „Aus S. M.- W. und B. B. ist bekanntlich nichts geworden. Doch B.' Ex tut der Klatschpresse einen Gefallen – und arbeitet nach Beinahe-M.- W.- B. angeblich an M.- W.- T..“;

und/oder

- c) „Doch nun scheint es, dass auch die so schmächtig Verstoßene (sc. S. M.- W.) wieder Gefallen an der Männerwelt gefunden hat. Konkret: an Bayern-Stürmer L. T..“;

und/oder

- d) „Seit zwei Wochen sollen M.- W. und T. eine Beziehung haben, berichtet er in der ‚Abendzeitung‘. Öffentlich sei das Geturtel geworden, als die beiden gemeinsam im M. In-Lokal ‚H. auftauchten – offensichtlich das Todesurteil für jegliche Geheimniskrämerei.“;

und/oder

- e) „Nur wegen M.- W. sei T. zu einer Modenschau nach K. gereist, wo sie den Catwalk adelte. ‚Verstohlen‘ habe T. ihr dort ‚mit dem unteren Schnipsel seiner Krawatte‘ zugewinkt.“;

und/oder

- f) L. T. und S. M.- W. hätten eine „Bundesliga-Romanze“;

und/oder

2. im Zusammenhang mit der angegriffenen Berichterstattung das auf www.web.de veröffentlichte Foto, das L. T. zeigt (Bildunterschrift: „Nach Beinahe-M.- W.- B. ...“), zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen und/oder sonst zu verbreiten bzw. sonst verbreiten zu lassen;

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die örtliche Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts. In diesem Zusammenhang trägt sie vor, im Hinblick darauf, dass der Kläger in M. wohnhaft und geschäftsansässig sei und sie, die Beklagte, in M. geschäftsansässig sei und von dort aus tätig werde und Streitgegen

stand das Auftreten des Klägers in einem M. „In-Lokal“ bzw. in K. und die Berichterstattung in der M. Abendzeitung hierüber sei, sei weder ersichtlich noch in irgendeiner Weise dargestellt, wie sich die Berichterstattung eines M. Mediums in M. über das Verhalten des Klägers in M. (und im Umland) bzw. die Berichterstattung M. Medien hierüber in irgendeiner Weise in Hamburg auf das Leben des Klägers in M. ausgewirkt hätte oder auch nur auswirken können. Sollte man die Eröffnung eines Gerichtsstandes in Hamburg annehmen wollen, so stünde dem Verfahren der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen.

Des Weiteren macht die Beklagte geltend, die Klage könne auch in der Sache keinen Erfolg haben. Die in der Berichterstattung dargestellten Tatsachen seien zutreffend. Alessandra M.- W. und der Kläger seien gemeinsam im M. Lokal „H.“ aufgetaucht. Auf einer nachfolgenden Modenschau in K. habe ihr der Kläger mit dem unteren Ende seiner Krawatte zugewinkt. Im Rahmen dieser Modenschau – nach dem der Auftritt M.- W. beendet gewesen sei – hätten sich M.- W. und der Kläger in aller Öffentlichkeit unterhalten und sich gemeinsam den Fotografen präsentiert, wobei sie offensichtlich jeglich gesellschaftlich übliche Körperdistanz aufgegeben hätten. Aus dem gemeinsamen Auftreten M.- W. und des Klägers in der Öffentlichkeit ergebe sich zwingend eine Mutmaßung über den Grund dieses gemeinsamen Auftretens. Insoweit stelle sie, die Beklagte, jedoch keine Tatsachenbehauptungen auf. Sie berichte vielmehr lediglich über die Berichterstattung in der Klatsch-Spalte der M. Abendzeitung. Hiervon distanzieren sie, die Beklagte, sich jedoch deutlich. Auch bereits die Überschrift mache klar, dass eine Affäre M.- W. mit dem Kläger nicht behauptet werde, sondern lediglich über die Berichterstattung anderer Medien distanziert berichtet werde. Die streitgegenständliche Berichterstattung betreffe nicht die Privatsphäre, sondern nur bewusst die Aufmerksamkeit der Medien suchenden Auftritte der beiden Personen in der Öffentlichkeit, also die Sozialsphäre. Im Übrigen bestehe ein berücksichtigungswertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, nicht nur hinsichtlich der weiteren Entwicklung der mit ihren Beziehungen bewusst die Aufmerksamkeit der mediensuchenden M.- W., sondern auch bereits aufgrund des anlässlich der tatsächlichen Vorgänge in dem angegriffenen Bericht thematisierten gesellschaftlichen Phänomens eines vermeintlichen

Bedeutungsverlustes des ursprünglich „aristokratischen“ Sportes Tennis im Vergleich zum „proletarisch“ geprägten Fußball, signifikant gekennzeichnet durch die Zuwendung der attraktiven jungen Damen zu den Herren des jeweiligen Segmentes.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.09.2009 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist zulässig (I.) und weitestgehend begründet (II).

I.

Die Klage ist zulässig. Die von der Beklagten erhobene Rüge greift nicht durch. Die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts folgt aus § 32 ZPO. Nach dieser Vorschrift ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen worden ist.

Der Kläger macht hinsichtlich der beanstandeten Internet-Veröffentlichungen Ansprüche aus unerlaubter Handlung, nämlich aus § 1004 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB und Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG, geltend.

Bei Veröffentlichungen im Internet wird die in der Verbreitung von Äußerungen bestehende unerlaubte Handlung überall dort begangen, wo die Äußerung bestimmungsgemäß zur Kenntnis genommen werden kann, d.h. überall dort, wo das Internet-Angebot bestimmungsgemäß abgerufen werden kann. Das ist bei deutschsprachigen Internet-Seiten regelmäßig jedenfalls das gesamte deutsche Bundesgebiet. Der vereinzelt in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung, dass die Begründung des Gerichtsstandes nach § 32 ZPO ferner voraussetze, dass sich die Internet-Veröffentlichung in irgendeiner Weise im Bezirk des angerufenen Gerichts ausgewirkt haben müsse, vermag sich die Kammer nicht anzuschließen. Insoweit kommt es daher – entgegen der offenbar von der Beklagten vertretenen Auffassung – nicht darauf an, dass Kläger und die Beklagte in M. ansässig sind und dass sich die Berichterstattung mit (angeblichen) Begebenheiten befasst, die sich in M. und in K. zugetragen haben sollen. Denn dies ändert nichts an der bundesweit und somit auch in Hamburg erfolgten Verbreitung der angegriffenen Berichterstattung. Sofern das Vorbringen der Beklagten dahingehend zu verstehen sein sollte, dass sie sich mit ihrem Internet-Berichterstattungsangeboten allein an das Münchner Publikum wendet, wäre dies ohne Belang und im übrigen auch im Hinblick auf die Konzeption der Internet-Berichterstattungsangebote der Beklagten nicht nachvollziehbar. Ferner ist auch der Einwand der Beklagten unbehelflich, dass dem Verfahren der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegenstehe. Dass der Kläger seine Klage an einem gemäß § 32 ZPO eröffneten Gerichtsstand erhebt, kann nicht als rechtsmissbräuchlich angesehen werden.

II.

Dem Kläger stehen die mit der Klage verfolgten Unterlassungsansprüche weitestgehend zu.

1. Der Kläger kann gemäß §§ 823, 1004 BGB (analog) i.V.m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 1, Artikel 2 GG) verlangen, dass die Beklagte es unterlässt,
 - in Bezug auf eine angebliche Affäre von M.- W. mit dem Kläger die im Tenor unter Ziff. I.1.a) wiedergegebene Überschrift,
 - den durch Unterstreichung kenntlich gemachten Teil der im Tenor unter Ziff. I.1.b) bezeichnete Textpassage,
 - den durch Unterstreichung kenntlich gemachten Teil der im Tenor unter Ziff. I.1.c) bezeichnete Textpassage,
 - die im Tenor unter Ziff. I.1.d) bezeichnete Textpassage,
 - die im Tenor unter Ziff. I.1.e) bezeichnete Textpassage,
 - in Bezug auf eine angebliche Affäre von M.- W. mit dem Kläger die im Tenor unter Ziff. I.1.f. wiedergegebene Frage: "Woher weiß schon wieder jeder von meiner Bundesliga-Romanze?";

zu verbreiten oder sonst zu veröffentlichen. Die Verbreitung der bezeichneten Äußerungen/Textpassagen verletzt den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger und M.- W. – wie die Beklagte geltend macht – tatsächlich gemeinsam die Gaststätte „H.“ besucht haben und ob der Kläger nach K. zu einer Modenschau, bei der M.- W. als Model auftrat, gereist ist und der Kläger und M.- W. sich bei dieser Veranstaltung miteinander unterhalten haben. Weder der Kläger noch M.- W. sind derart herausgehobene Personen des Zeitgeschehens, dass es gerechtfertigt wäre, über private Gaststätten-Besuche des Klägers und ferner darüber zu berichten, mit wem er eine Gaststätte aufgesucht hat. Entsprechendes gilt, sofern und soweit der Kläger privat eine Modenschau besucht. Bei der gebotenen Abwägung zwischen dem durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützten Interesse des Klägers, dass solche privaten Besuche nicht zum Gegenstand öffentlicher pressemäßiger Erörterung gemacht werden, einerseits und der zugunsten der Beklagten streitenden Berichterstattungsfreiheit und dem Informationsinteresse andererseits gebührt dem Interesse des Klägers am Schutz seiner Privatsphäre der Vorrang. Dass der Kläger, sofern er die Gaststätte „H.“ besucht haben sollte, von den dort Anwesenden beobachtet werden konnte, hindert den Schutz vor einer öffentlichen Berichterstattung nicht. Denn es besteht ein erheblicher qualitativer Unterschied, ob die (zum selben Zeitpunkt) in einer Gaststätte anwesenden Gaststätten-Mitarbeiter und Gäste von dem Gaststättenbesuch Kenntnis erlangen oder ob ein solcher Gaststättenbesuch des Klägers der breiten Öffentlichkeit, d.h. einem bundesweiten Publikum zur Kenntnis gebracht wird. Auch Prominenten muss es grundsätzlich möglich sein, im Zuge

der Gestaltung ihres Privatlebens eine Gaststätte zu besuchen, ohne dass dies anschließend einem Millionenpublikum zur Kenntnis gebracht wird. Gleiches gilt im übrigen auch für den privaten, d.h. außerhalb der beruflichen Tätigkeit des Klägers liegenden Besuch einer Veranstaltung wie einer Modenschau. Der Schutz der Gestaltung des Privatlebens, auch wenn es sich private Unternehmungen an öffentlichen Orten wie ein Gaststättenbesuch oder den Besuch einer Veranstaltung als Zuschauer handelt, setzt entgegen der Auffassung der Beklagten nicht erst dann ein, wenn die Berichterstattung für den Betroffenen ausgrenzend und/oder stigmatisierend und/oder anprangernd wirkt. Gegenüber diesen durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützten Belangen des Klägers fallen die durch Art. 5 GG geschützten Interessen der Beklagten nicht entscheidend ins Gewicht. Welche Gaststätte der Kläger besucht und ggf. in wessen Begleitung und/oder dass der Kläger eine Modenschau besucht hat, ist keine für die Öffentlichkeit wichtige Information. Jedenfalls hat sie keinen solchen Informationswert, dass es gerechtfertigt wäre, den dem Kläger zukommenden Schutz seiner privaten Aktivitäten vor öffentlicher Erörterung zurücktreten zu lassen. An diesem Ergebnis vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass in dem Beitrag darüber berichtet wird bzw. Mutmaßungen darüber angestellt werden, dass der Kläger mit M.- W. eine Liebesaffäre hätte. Derartige Mutmaßungen bzw. Spekulationen über das Privatleben des Klägers haben keinen bzw. jedenfalls keinen ins Gewicht fallenden Informationswert und sind auf jeden Fall nicht geeignet, einen Vorrang des Berichterstattungsinteresses vor den durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützten Interessen des Klägers zu begründen. Den Ausführungen der Beklagten, dass es sich bei der gemutmaßten Affäre um eine die Öffentlichkeit unter dem soziologischen Aspekt interessierende Angelegenheit handle, kann nicht gefolgt werden. Zum einen sind Spekulationen über eine angebliche Liebesaffäre weder taugliche Grundlage noch Rechtfertigungsgrund dafür, das Privatleben des Klägers zum Gegenstand öffentlicher Erörterung zu machen; zum anderen dient der Beitrag ersichtlich nicht der (ernsthaften) Erörterung soziologischer Fragen, sondern dem Unterhaltungsinteresse des Publikums, d.h. der Beitrag ist – wie in der von der Beklagten für diese Seite gewählten Internet-Kennung angegeben – dem Bereich „Unterhaltung / Klatsch-Tratsch“ zuzurechnen. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich zugleich, dass die Verbreitung der im Tenor bezeichneten Textstellen/Textpassagen auch insoweit den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzen, als in diesen Textstellen/Textpassagen über eine angebliche Liebesaffäre des Klägers mit M.- W. gemutmaßt bzw. berichtet wird. Bezüglich derartiger Mutmaßungen bzw. Spekulationen ist das Informationsinteresse noch geringer, so dass dem Persönlichkeitsschutz insoweit erst recht der Vorrang gebührt. Soweit die Beklagte geltend macht, der Kläger und M.- W. hätte sich gemeinsam den Fotografen präsentiert und sie hätten die erzielte Aufmerksamkeit durch umfassende öffentliche Stellungnahme ausgekostet, gibt dies keinen Anlass zu einer von den obigen Ausführungen abweichenden Beurteilung. Dieser Vortrag der Beklagten ist unsubstantiiert. Weder hat die Beklagte durch Vorlage konkreter Fotografien dargetan, dass sich der Kläger und M.- W. den Fotografen „präsentiert“ haben, noch ist konkret vorgetragen, in welchen konkreten öffentlichen Äußerungen denn der Kläger – im Sinne eines Auskostens – zu den Vorgängen Stellung genommen haben soll. Unter diesen Umständen gibt es jedenfalls keine hinreichende Grundlage für die Annahme, dass der Kläger den gemeinsamen öffentlichen Auftritt mit M.- W. gesucht hätte bzw. er selbst ein gemeinsames Auftreten zum Gegenstand öffentlicher Erörterung gemacht hätte und sich damit des Schutzes seiner Privatsphäre

begeben hätte. Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass es insoweit nicht darauf ankommt, ob und ggf. in welcher Weise sich M.- W. öffentlich geäußert hat. Selbst wenn sich M.- W. in öffentlichen Stellungnahmen über den Kläger bzw. darüber, wie sie (M.- W.) zu dem Kläger stehe, geäußert haben sollte, würde sich dies auf die Bestimmung des Umfangs des dem Kläger zukommenden Persönlichkeitsschutzes nicht auswirken. Denn Dritte – hier: M.- W. – können nicht, auch nicht durch öffentliche Stellungnahme bewirken, dass der Betroffene – hier: der Kläger – des ihm zustehenden, aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrechts folgenden Schutzes verlustig geht.

Im Ergebnis ist daher nach Abwägung der widerstreitenden, grundrechtlich geschützten Interessen festzustellen, dass die Verbreitung der im Tenor genannten Textstellen/Textpassagen ein rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers ist.

Die Beklagte haftet auch als Störerin für diesen rechtswidrigen Eingriff. Der Einwand der Beklagten, dass sie sich in dem Beitrag von dem Inhalt der Berichterstattung hinreichend distanziert habe, greift nicht durch. Zwar wird im Fließtext des Beitrages darauf hingewiesen, dass die „Abendzeitung“ über die mutmaßliche Beziehung M.- W. mit dem Kläger und einen gemeinsamen Besuch der beiden im Lokal „H.“ berichtet habe und jene Berichterstattung wiederum von G. stamme. Zum einen handelt es sich dabei aber ersichtlich nicht um eine Distanzierung, sondern lediglich eine Quellenangabe; die Beklagte hat sich diese Berichterstattung, wie sich aus dem fettgedruckten Eingangsabsatz und dem letzten Absatz des Beitrages ergibt, zu eigen gemacht. Zum anderen kommt es bei Äußerungen, deren öffentliche Verbreitung – wie vorliegend – ein rechtswidriger Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen ist, auf die Frage der Distanzierung nicht an. Bei derartigen Fallgestaltungen ergibt sich schon aus der Natur der Sache, dass der rechtswidrige Eingriff darin liegt, dass – vermeintliche oder tatsächliche – Vorgänge und/oder Gegebenheiten aus dem Privatleben des Betroffenen überhaupt zum Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung gemacht werden. Demgemäß kommt es nicht darauf an, ob der Verbreiter deutlich macht, er gebe nur die Berichterstattung eines Dritten wieder, oder er möglicherweise sogar darauf hinweist, dass er (der Verbreiter) jene Berichterstattung für inhaltlich unzutreffend halte. Ergänzend sei in diesem Zusammenhang noch hinzugefügt, dass sich die Beklagte auch nicht darauf berufen kann, dass schon das Erscheinen der Berichterstattung in der „Abendzeitung“ (und gleichgelagerter Berichterstattungen in anderen Medien) schon für sich genommen ein hinreichender, das Informationsinteresse der Öffentlichkeit begründender Anlass gewesen sei. Abgesehen davon, dass sich die Beklagte schon im Hinblick darauf, dass sie sich die Berichterstattung zu eigen gemacht hat, darauf nicht berufen könnte, handelt es sich vorliegend ersichtlich nicht um einen jener Fälle, in denen ausnahmsweise schon der Umstand, dass eine Meldung in einem anderen Publikationsorgan (oder in mehreren Publikationsorganen) erschienen ist, im Hinblick auf die Brisanz des Inhaltes jener Meldung von so hohem Informationsinteresse ist, dass über diesen Umstand (nämlich dass die Meldung in anderen Publikationsorgan(en) erschienen ist) berichtet werden dürfte.

2. Des Weiteren steht dem Kläger auch hinsichtlich der Veröffentlichung der ihn zeigenden Fotografie ein Unterlassungsanspruch zu, und zwar gemäß § 22 KUG i.V.m. §§ 823, 1004 BGB (analog). Die Verbreitung dieser Aufnahme ist rechtswidrig. Die Veröffentlichung ist – davon ist mangels entgegenstehenden Vorbringens auszugehen – ohne Einwilligung des Klägers erfolgt. Ein zur Veröffentlichung berechtigender Grund im Sinne des § 23 KUG besteht nicht. Die Aufnahme dient der Bebilderung einer Berichterstattung, die, soweit sie sich mit dem Kläger befasst, (fast vollständig) unzulässig ist, wie sich aus den oben unter 1. dargelegten Erwägungen ergibt.
3. Die für ein gerichtliches ordnungsmittelbewehrtes Verbot erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus der rechtswidrigen Erstveröffentlichung.
4. Bezüglich der mit dem Klagantrag zu 1.c) angegriffenen Textpassage hat das Gericht den Gegenstand des Verbotes durch Unterstreichung deutlich gemacht. Ferner hat das Gericht das Verbot zu 1.f) dahingehend redaktionell angepasst, dass die konkrete Verletzungsform Gegenstand des Verbotes ist. Diese vorstehend genannten Änderungen wirken sich kostenmäßig nicht aus (§ 92 Abs. 2 ZPO).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf § 709 ZPO.

Schulz

Dr. Wölk

Dr. Graf